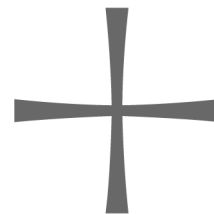


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



1

Nr. 1 / 133. Jahrgang

Kassel, 31. Januar 2018

Inhalt

Landessynode

Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 26. bis 28. April 2018
hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden..... 2

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Landeskirchensteuerbeschluss der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 2

Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2016 und 2017 (Nachtragshaushaltsplan 2017)
Vom 29. November 2017..... 3

Haushaltsgesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2018 und 2019
Vom 29. November 2017 8

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterschaft in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 30. November 2017..... 15

Richtlinie über die Fortbildung der Beschäftigten in Gemeinde- und Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.. 16

Arbeitsrechtliche Regelungen

Einführung von Zeitwertkonten für Beschäftigte in Diakonie-/Sozialstationen in verfasstkirchlicher Trägerschaft (Anlage 19 AVR.KW)..... 20

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der 5. Pfarrstelle Marburg-Elisabethkirche gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck 20

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Wickenrode gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck 20

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Arolsen, Helsen und Wetterburg..... 21

Bekanntmachungen

Nachwahl in den Synodalvorstand..... 22

Nachwahl in den Rat der Landeskirche..... 22

Nachwahl in den Finanzausschuss..... 22

Nachberufung in den Rechtsausschuss..... 22

Neuberufung der Mitglieder des Vorstandes des Baulastfonds..... 23

Wahl der Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission – § 13 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG.EKKW) –..... 23

Sammlungen für die Diakonie 2018, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“..... 23

Auflösung des Zweckverbandes Jugend- und Freizeithaus Bieber..... 25

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zweckverband Jugend- und Freizeithaus Bieber..... 25

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Burghasungen, Evangelische Kirchengemeinde Ehlen..... 25

Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2018..... 25

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 27
Pfarrstellenausschreibungen..... 28

Landessynode

Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Hofgeismar vom 26. bis 28. April 2018 hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden

Die fünfte Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 26. bis 28. April 2018 in der Kirchlichen Tagungsstätte der Evangelischen Akademie und des Evangelischen Studienseminars in Hofgeismar statt.

Nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-

Waldeck vom 27. März 1968 (KABl. S. 79) sind Anträge der Kreissynoden (Artikel 72 Nr. 9 der Grundordnung) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist
Donnerstag, 15. März 2018.

Kassel, den 15. Januar 2018

Präses der Landessynode
Kirchenrat Dr. Thomas D i t t m a n n

* * *

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Landeskirchensteuerbeschluss der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nachstehend veröffentlichen wir die Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums vom 7. Dezember 2017 zum Landeskirchensteuerbeschluss der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Kassel, den 3. Januar 2018 Landeskirchenamt
Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM
65185 Wiesbaden – Luisenplatz 10

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2017 (GVBl. S. 12), genehmige ich nachstehenden, von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-

Waldeck am 28. November 2017 gefassten Landeskirchensteuerbeschluss.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2017

Az.: Z.3 - 870.400.000 - 00136 - In Vertretung
gez. Dr. Manuel Lösel

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 28. November 2017 aufgrund von § 2 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (KABl. S. 156), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2013 (KABl. 2014 S. 2), den folgenden Beschluss gefasst:

Landeskirchensteuerbeschluss der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 28. November 2017

§ 1

- (1) Als Landeskirchensteuer werden erhoben
- ein Zuschlag in Höhe von 9 % zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),

- b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft) nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (KABl. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann vom Landeskirchenamt für den Bereich des Landes Hessen auf Antrag auf 3,5 % des für die Berechnung der Kirchensteuer maßgeblichen Einkommens ermäßigt werden.

(3) Die Kirchensteuern können ganz oder teilweise vom Landeskirchenamt erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (analog § 227 AO).

(4) Kirchensteuern, welche auf außerordentliche Einkünfte - gewerbliche Veräußerungsgewinne sowie Abfindungen - nach § 34 EStG entfallen, können auf Antrag aus Billigkeitsgründen vom Landeskirchenamt ermäßigt werden (§ 11 Absatz 2 Hess. Kirchensteuergesetz sowie § 15 Hess. Kirchensteuergesetz i. V. m. §§ 163, 227 Abgabenordnung).

(5) Die Landeskirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer). In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Absätze 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 % der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) Gebrauch macht.

(6) Für die außerhalb des Bundeslandes Hessen liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet, soweit die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck nicht eigenes Steuerrecht für diese Gebietsteile setzt, der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 2

Das Aufkommen aus der Landeskirchensteuer wird gemäß § 3 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung im Verhältnis 50 % Landeskirche zu 50 % Kirchengemeinden verteilt.

§ 3

Der Landeskirchensteuerbeschluss bleibt nach Maßgabe des § 2 Absatz 5 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss abgeändert wird.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Kassel, den 3. Januar 2018

Landeskirchenamt

Dr. Knöppel

Vizepräsident

* * *

Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2016 und 2017 (Nachtragshaushaltsplan 2017) Vom 29. November 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2016 und 2017 (Nachtragshaushaltsplan 2017)

Vom 29. November 2017

§ 1

Das Haushaltsgesetz für die Jahre 2016 und 2017 vom 20. Februar 2016 (KABl. S. 43) wird für das Rechnungsjahr 2017 wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

im o r d e n t l i c h e n Haushaltsplan

Rechnungsjahr 2017

Die Summe der Einnahmen und Ausgaben von bisher	232.684.000,00 Euro
erhöht sich um	14.260.000,00 Euro

auf nunmehr 246.944.000,00 Euro

§ 2

Dieses Haushaltsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

im außerordentlichen Haushaltsplan
(Sachbuchteil Bau)

Vorstehendes Haushaltsgesetz wird hiermit verkündet.

Rechnungsjahr 2017

Die Summe der Einnahmen und Ausgaben von bisher erhöht sich um auf nunmehr

2.485.000,00 Euro
410.000,00 Euro
2.895.000,00 Euro

Kassel, den 19. Dezember 2017

Dr. He in
Bischof

**Nachtragshaushaltsplan 2017
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Landeskirchlicher Teil**

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste		
		01 Gottesdienst (Gottesdienst, Kindergottesdienst)	7.000	
		04 Kirchliche Unterweisung (Religionsunterricht, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	663.000	
		05 Pfarrdienst (Gemeindepfarrdienst)	-578.600	
		06 Ausbildung für den Pfarrdienst (Theologiestudium, Ausbildungsdienst, Theologische Prüfung)	240.700	
		Summe Einzelplan 0:	332.100	

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit		
		21 Allgemeine soziale Arbeit (Diakonie Hessen, Diakonische Einrichtungen, Diakonie in den Kirchenkreisen, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	42.000	
		Summe Einzelplan 2:	42.000	

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Einzelplan 3 Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe		
		31	Gemeinkirchliche Aufgaben (Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben, Partnerschafts-/Patenschaftshilfe, Ostpfarrerversorgung)	-40.300
		35	Entwicklungsdienst	165.600
		Summe Einzelplan 3:		125.300

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit		
		42	Öffentlichkeits- und Medienarbeit	87.700
		Summe Einzelplan 4:		87.700

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft		
		52	Erwachsenenbildung (Erwachsenenbildungsarbeit, Ev. Akademie Hofgeismar)	18.400
		54	Kunst- und Denkmalpflege, Kirchenbau	10.300
		Summe Einzelplan 5:		28.700

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Einzelplan 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz		
		76	Verwaltung (Landeskirchenamt, Gesamtkirchliche Aufgaben, Archiv, Kirchliche Dienste, Verwaltungskosten der Sprengel, Beauftragte am Sitz der Landesregierungen)	176.500
		77	Rechnungsprüfung (Amt für Revision der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck)	20.000
		Summe Einzelplan 7:		196.500

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Einzelplan 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen		
		84 Rechte (Abgelöste staatliche Baulastverpflichtungen/Patronatsgebäude)	330.000	
		Summe Einzelplan 8:	330.000	

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft		
	-7.900.000	91 Kirchensteuern		
	-540.000	92 Deckung des allg. Haushaltsbedarfs und 93 Finanzausgleich (Staatsleistungen, Umlagen an die EKD, Zuweisungen)	192.700	
	2.300.000	95 Versorgung	4.805.000	
	-220.000	95 Rücklagen (Beihilfe Wahlleistungen, Bau- rücklage II Schönheitsreparaturen)	220.000	
	-6.360.000	Summe Einzelplan 9:	5.217.700	

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Zusammenstellung der Einzelpläne des landeskirchlichen Teils des Haushaltes		
		0 Allgemeine kirchliche Dienste	332.100	
		2 Kirchliche Sozialarbeit	42.000	
		3 Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe	125.300	
		4 Öffentlichkeitsarbeit	87.700	
		5 Bildungswesen und Wissenschaft	28.700	
		7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	196.500	
		8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	330.000	
	-6.360.000	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	5.217.700	
	-6.360.000	Summe der Einzelpläne:	6.360.000	

Nachtragshaushalt 2017 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ordentlicher Haushalt
Gemeindlicher Teil

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft		
	-7.900.000	Gemeindlicher Anteil an der Landeskirchensteuer		
		Diakoniezuweisung	538.000	
		Vorwegabzüge Personalkosten	9.000	
		Vorwegabzüge verschiedene Sachkosten	217.000	
		Sonstige Vorwegabzüge	54.000	
		Sondervermögen gemeindlicher Teil	7.082.000	
	-7.900.000	Summe Einzelplan 9:	7.900.000	

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Zusammenstellung der Einzelpläne des gemeindlichen Teils des Haushaltes		
	-7.900.000	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	7.900.000	
	-7.900.000	Summe der Einzelpläne:	7.900.000	

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Zusammenstellung des ordentlichen Nachtragshaushaltsplanes 2017		
	-6.360.000	landeskirchlicher Teil	6.360.000	
	-7.900.000	gemeindlicher Teil	7.900.000	
	-14.260.000	Summe landeskirchl. und gemeindl. Teil:	14.260.000	

Nachtragshaushaltsplan 2017 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Außerordentlicher Haushalt
Sachbuchteil Bau

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Haush.-Plan 2016 Euro	Haush.-Plan 2017 Euro		Haush.-Plan 2017 Euro	Haush.-Plan 2016 Euro
		Gesamtkirchliche Bauten		
	-110.000	Sanierung Hugo-Preuß-Str. 10	110.000	
	-300.000	Neuinstallation der Aufzugsanlage im Haus der Kirche	300.000	
	-410.000	Summe:	410.000	

Haushaltsgesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2018 und 2019 Vom 29. November 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Haushaltsgesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2018 und 2019 Vom 29. November 2017

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2018 und 2019 wird

a) im ERGEBNISHAUSHALT

Rechnungsjahr 2018	
in den Erträgen auf	250.294.000,00 Euro
in den Aufwendungen auf	250.294.000,00 Euro

Rechnungsjahr 2019	
in den Erträgen auf	248.772.000,00 Euro
in den Aufwendungen auf	248.772.000,00 Euro

b) im INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGS-
HAUSHALT

Rechnungsjahr 2018	
in den Erträgen auf	1.579.706,00 Euro
in den Aufwendungen auf	1.579.706,00 Euro

Rechnungsjahr 2019	
in den Erträgen auf	1.333.841,00 Euro
in den Aufwendungen auf	1.333.841,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Das Aufkommen aus der Landeskirchensteuer wird gemäß § 3 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung im Verhältnis 50 % Landeskirche zu 50 % Kirchengemeinden verteilt.

§ 3

(1) Der kirchengemeindliche Teil an der Landeskirchensteuer und seine Verwendung werden entsprechend dem Finanzaufweisungsgesetz (FZuwG) vom 26. November 1997 (KABl. S. 211) in der jeweils geltenden Fassung als gemeindlicher Teil im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagt.

(2) Der Grundbetrag nach § 6 FZuwG wird für die Rechnungsjahre 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

je Messzahl 12,20 Euro.

Darin ist ein einmaliger Erhöhungsbetrag für die Rechnungsjahre 2018 und 2019 von jeweils 0,50 Euro enthalten.

(3) Die Grundbudgets nach § 9 Absatz 2 FZuwG werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| a) je Predigtstätte | 4.800,00 Euro, |
| b) je Gemeindepfarrstelle | 9.000,00 Euro, |
| c) Ergänzungszuweisung für
Pfarrstellen mit einem Viertel
regionalen Dienstauftrag | 1.250,00 Euro, |
| d) Ergänzungszuweisung für
Pfarrstellen mit einem halben
regionalen Dienstauftrag | 2.500,00 Euro. |

Sofern im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2016 eine Predigtstätte gemäß a) oder eine Gemeindepfarrstelle gemäß b) aufgelöst wurde, wird ein Grundbudget in Höhe von 2/3 des jeweiligen Ausgangsbudgets gewährt.

Bei einer anteiligen Reduzierung gilt Satz 2 entsprechend.

Die Sätze 2 und 3 gelten nicht bei Auflösung oder Reduzierung im Zuge von Fusionen von Kirchengemeinden.

(4) Die Personalzuweisung nach §§ 15 und 19 FZuwG wird für die Rechnungsjahre 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

je Rechnungsjahr 9.290.000,00 Euro.

Davon entfallen je Rechnungsjahr auf

das Gesamtpersonalbudget nach § 15 FZuwG	9.051.657,00 Euro
und das Ergänzungsbudget nach § 19 FZuwG	238.343,00 Euro.

Die zur Ermittlung der Sollhöhe gemäß § 19 FZuwG zugrunde zu legenden durchschnittlichen Bruttopersonalkosten werden

342.042,00 Euro

sowie die Begrenzung der Sollhöhe auf 84 %
der durchschnittlichen Bruttoper-
sonalkosten festgesetzt.

Beim Gesamtpersonalbudget nach § 15 FZuwG in
Verbindung mit § 15a AVO-FZuwG werden die An-
teile wie folgt festgesetzt:

das Gesamtgrundbudget mit 60 %
und der Gesamtausgleichsbe-
trag mit 40 %.

Als zusätzliche Personalzuweisung werden je Rech-
nungsjahr

für Verwaltungsassistenzen in
Kooperationsräumen 200.000,00 Euro
für die Ausstattung der Dekana-
tatssekretariate mit Vollzeit-
stellen 500.000,00 Euro

festgesetzt.

(5) Die Kirchenkreise erhalten je Rechnungsjahr eine
Budgetzuweisung nach § 23 Absatz 2 FZuwG

für die Sicherung und Förde-
rung der Kinder- und Jugendar-
beit 1.000.000,00 Euro
für die Einführung von freiwil-
ligem Kirchgeld in den Kir-
chengemeinden 300.000,00 Euro.

(6) Die Diakoniebudgets nach § 25 FZuwG werden
wie folgt festgesetzt:

Für die regionalen Diakoni-
schen Werke in 2018 und
2019 je 2.915.500,00 Euro.

Für Kindertagesstätten in
2018 und 2019 je 4.792.400,00 Euro.

Davon entfallen je Rech-
nungsjahr auf das Grundbud-
get nach § 21b Absatz 1 4.629.530,00 Euro
AVO-FZuwG

und die Mittel für besondere
Anforderungen nach § 21b
Absatz 4 AVO-FZuwG 162.870,00 Euro.

§ 4

Der Rat der Landeskirche wird ermächtigt, bei unab-
weisbarem Bedarf Änderungen des Stellenplans zu
beschließen. Damit gilt der als Anlage beigefügte Stel-
lenplan als entsprechend geändert.

§ 5

Über die Ergebnisverwendung wird im Rahmen des
jeweiligen Jahresabschlusses entschieden.

§ 6

(1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Kassen-
kredite zur vorübergehenden Verstärkung der Be-
triebsmittel bis zur Höhe von 7,5 Mio. Euro aufzu-
nehmen.

(2) Zur Deckung von Ausgaben für investive Maß-
nahmen wird das Landeskirchenamt ermächtigt, Kre-
dite bis zu einer Höhe von 5 Mio. Euro aufzunehmen.

(3) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Ver-
pflichtungsermächtigungen für Investitionen und In-
vestitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von jeweils
2,5 Mio. Euro in den Haushaltsjahren 2018 und 2019
einzugehen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018
und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr
2019 betrifft, am 1. Januar 2019 in Kraft.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wird hiermit verkün-
det.

Kassel, den 19. Dezember 2017

Dr. He in
Bischof

**Ergebnishaushalt
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Rechnungsjahre 2018 und 2019
Landeskirchlicher Teil**

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Ergebnis- haushalt 2018 Euro	Ergebnis- haushalt 2019 Euro			Ergebnis- haushalt 2019 Euro	Ergebnis- haushalt 2018 Euro
		Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste			
-4.600	-14.850	01	Gottesdienst (Gottesdienst, Kindergottesdienst)	299.950	265.600
-312.100	-314.000	02	Kirchenmusik (Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst, Posaunenarbeit/Instrumentalkreise, kirchenmusikalische Ausbildungsstätten)	1.340.000	1.336.300
-5.174.600	-5.157.300	04	Kirchliche Unterweisung (Religionsunterricht, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	7.223.600	7.249.600
-2.066.400	-2.066.400	05	Pfarrdienst (Gemeindepfarrdienst)	40.488.700	40.724.700
-3.000	-3.000	06	Ausbildung für den Pfarrdienst (Theologiestudium, Ausbildungsdienst, Theologische Prüfung)	2.780.300	2.714.900
-7.560.700	-7.555.550	Summe Einzelplan 0:		52.132.550	52.291.100

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Ergebnis- haushalt 2018 Euro	Ergebnis- haushalt 2019 Euro			Ergebnis- haushalt 2019 Euro	Ergebnis- haushalt 2018 Euro
		Einzelplan 1 Besondere kirchliche Dienste			
-706.500	-711.500	11	Dienst an der Jugend (Allgemeine Jugendarbeit, Kirchliche Jugendarbeit, Kirchliche Jugend- und Freizeitheime, Sonstiger Dienst an der Jugend)	1.169.100	1.169.100
-438.700	-438.900	12	Studierendenbetreuung (Studentenpfarrämter, Studentenheime, Studentische Arbeit)	810.650	810.450
		13	Frauen- und Männerarbeit	5.250	5.250
-173.900	-173.900	14	Seelsorge an Kranken und Behinderten (Klinikseelsorge, Klinikpfarrämter, Seelsorge an Blinden, Sprach- u. Gehörgeschädigten)	1.640.800	1.674.900
-4.900	-4.900	15	Seelsorge an Berufstätigen (Polizei- und Notfallseelsorge)	111.000	111.000
-28.500		16	Volksmision und Kirchentag		28.500
		17	Kurseelsorge	401.400	421.400
-245.000	-245.000	19	Andere Seelsorgedienste (Ausländer-, Ausiedler-, Flüchtlingsbetreuung, Straffälligen- und Straftlassenenseelsorge)	444.350	444.350
-1.597.500	-1.574.200	Summe Einzelplan 1:		4.582.550	4.664.950

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Ergebnis- haushalt 2018 Euro	Ergebnis- haushalt 2019 Euro			Ergebnis- haushalt 2019 Euro	Ergebnis- haushalt 2018 Euro
		Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit			
-535.000	-567.700	21	Allgemeine soziale Arbeit (Diakonie Hesen, Finanzhilfen diak. Einrichtungen, Diakonische Einrichtungen, Diakonie in den Kirchenkreisen, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	8.441.650	8.473.750
-68.000	-68.000	22	Jugendhilfe	68.000	68.000
		23	Familienhilfen (Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen, psychosoziale Arbeit)	201.700	201.700
-30.000	-30.000	24	Hilfe für Senioren und Seniorinnen	30.000	30.000
-83.000	-83.000	25	Dienst an Kranken und Sterbenden	83.000	83.000
-30.000	-30.000	26	Bahnhofsmision	30.000	30.000
-35.100	-27.800	29	Sonstige diakonische und soziale Arbeit (Flüchtlingssozialarbeit und Umweltschutz)	228.000	398.600
-781.100	-806.500	Summe Einzelplan 2:		9.082.350	9.285.050

Erträge		Bezeichnung		Aufwendung	
Ergebnis- haushalt 2018 Euro	Ergebnis- haushalt 2019 Euro			Ergebnis- haushalt 2019 Euro	Ergebnis- haushalt 2018 Euro
		Einzelplan 3 Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe			
-71.000	-71.000	31	Kirchliche Aufgaben, Ökumene und Weltmission (Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben, Partnerschafts-/Partnerschaftshilfe, Ostpfarrerver-sorgung)	145.850	145.550
-1.314.000	-1.314.000	33	Auslandsarbeit	1.580.100	1.670.100
		35	Entwicklungsdienst	2.140.000	2.140.000
-313.000	-313.000	38	Weltmission (Missionswerke, Bibelgesellschaften, Zentrum Ökumene)	1.486.800	1.495.800
-1.698.000	-1.698.000	Summe Einzelplan 3:		5.352.750	5.451.450

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Ergebnis- haushalt 2018 Euro	Ergebnis- haushalt 2019 Euro			Ergebnis- haushalt 2019 Euro	Ergebnis- haushalt 2018 Euro
		Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit			
-21.700	-21.700	42	Öffentlichkeitsarbeit und Medienarbeit	2.095.500	2.190.100
-21.700	-21.700	Summe Einzelplan 4:		2.095.500	2.190.100

Erträge		Bezeichnung		Aufwendung	
Ergebnis- haushalt 2018 Euro	Ergebnis- haushalt 2019 Euro			Ergebnis- haushalt 2019 Euro	Ergebnis- haushalt 2018 Euro
		Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft			
-5.440.200	-5.500.400	51	Schulen (Melanchthon-Schule Steinatal, Katharina-von-Bora-Schule Oberissigheim, Martin-Luther-Schule Schmalkalden)	5.967.650	5.920.450
-1.324.000	-1.343.600	52	Erwachsenenbildung (Erwachsenenbildungsarbeit, Ev. Akademie Hofgeismar)	5.404.850	5.430.500
		54	Kunst- und Denkmalpflege, Kirchenbau	80.800	80.800
		57	Gesellschaftswissenschaft (Sonstige wissenschaftliche Einrichtungen)	39.000	39.000
-6.764.200	-6.844.000	Summe Einzelplan 5:		11.492.300	11.470.750

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Ergebnis- haushalt 2018 Euro	Ergebnis- haushalt 2019 Euro			Ergebnis- haushalt 2019 Euro	Ergebnis- haushalt 2018 Euro
		Einzelplan 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz			
		71	Synodale Gremien (Landessynode)	86.000	86.000
		72	Leitende Organe der Landeskirche (Rat der Landeskirche)	14.000	14.000
		74	Beratende Gremien (Ausschüsse der Landessynode und des Rates der Landeskirche)	54.000	54.000
-514.300	-514.300	76	Verwaltung (Landeskirchenamt, Gesamtkirchliche Aufgaben, Archiv, Kirchliche Dienste, Verwaltungskosten der Sprengel, Beauftragte am Sitz der Landesregierungen)	15.925.150	15.919.350
		77	Amt für Revision	852.000	852.000
		78	Kirchengerichtbarkeit und Rechtsschutz (Landeskirchengericht, Disziplinarkammer)	5.000	5.000
		79	Datenschutz	132.000	132.000
-514.300	-514.300	Summe Einzelplan 7:		17.068.150	17.062.350

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Ergebnis- haushalt 2018 Euro	Ergebnis- haushalt 2019 Euro			Ergebnis- haushalt 2019 Euro	Ergebnis- haushalt 2018 Euro
		Einzelplan 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen			
-436.500	-366.750	81	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	1.244.500	1.244.500
-50.000	-50.000	83	Kapitalvermögen, Darlehen und Beteiligungen (Geldanlagen)		

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Ergebnis- haushalt 2018 Euro	Ergebnis- haushalt 2019 Euro			Ergebnis- haushalt 2019 Euro	Ergebnis- haushalt 2018 Euro
		84	Rechte (Abgelöste staatliche Baulastverpflichtungen/Patronatsgebäude)	570.000	570.000
-30.000	-30.000	86	Pfarreivermögen	30.000	30.000
-516.500	-446.750	Summe Einzelplan 8:		1.844.500	1.844.500

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Ergebnis- haushalt 2018 Euro	Ergebnis- haushalt 2019 Euro			Ergebnis- haushalt 2019 Euro	Ergebnis- haushalt 2018 Euro
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft			
-87.800.000	-87.000.000	91	Kirchensteuern und Finanzausgleich	2.800.000	2.800.000
-27.920.000	-27.990.000	92	Deckung des allg. Haushaltsbedarfs (Staatsleistungen, Umlagen an die EKD, Zuweisungen)	3.416.350	3.384.750
-80.000	-80.000	94	Pauschalabkommen (Abwicklung Beihilfen Beamte Kirchenkreise, Sammelversicherungen)	714.000	709.000
-26.600.000	-26.600.000	95	Versorgung	50.550.000	50.700.000
-298.000	-298.000	97	Rücklagen (Beihilfe Wahlleistungen, Bau- rücklage II Schönheitsreparaturen)	298.000	298.000
-142.698.000	-141.968.000	Summe Einzelplan 9:		57.778.350	57.891.750

Erträge		Bezeichnung		Aufwendungen	
Ergebnis- haushalt 2018 Euro	Ergebnis- haushalt 2019 Euro			Ergebnis- haushalt 2019 Euro	Ergebnis- haushalt 2018 Euro
		Zusammenstellung der Einzelpläne des landeskirchlichen Teils des Haushaltes			
-7.560.700	-7.555.550	0	Allgemeine kirchliche Dienste	52.132.550	52.291.100
-1.597.500	-1.574.200	1	Besondere kirchliche Dienste	4.582.550	4.664.950
-781.100	-806.500	2	Kirchliche Sozialarbeit	9.082.350	9.285.050
-1.698.000	-1.698.000	3	Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe	5.352.750	5.451.450
-21.700	-21.700	4	Öffentlichkeitsarbeit	2.095.500	2.190.100
-6.764.200	-6.844.000	5	Bildungswesen und Wissenschaft	11.492.300	11.470.750
-514.300	-514.300	7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	17.068.150	17.062.350
-516.500	-446.750	8	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	1.844.500	1.844.500
-142.698.000	-141.968.000	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	57.778.350	57.891.750
-162.152.000	-161.429.000	Summe der Einzelpläne:		161.429.000	162.152.000

**Ergebnishaushalt
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Rechnungsjahre 2018 und 2019
Gemeindlicher Teil**

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Ergebnis- haushalt 2018 Euro	Ergebnis- haushalt 2019 Euro		Ergebnis- haushalt 2019 Euro	Ergebnis- haushalt 2018 Euro
		Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft		
-87.800.000	-87.000.000	Gemeindlicher Anteil an der Landeskirchensteuer und am Finanzausgleich der EKD	2.800.000	2.800.000
		Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenkreise für Grundbudgets, Grundzuweisung und Personalbudgets	39.867.000	39.867.000
		Diakoniezuweisung	7.737.900	7.737.900
		Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenkreise für Gebäudemanagement	14.600.000	14.600.000
		Zentrale Baumittel (gemeindliche Baubehilfen, Energiesparfonds)	9.546.000	9.546.000
-250.000	-250.000	Vorwegabzüge Personalkosten (auch Erstattung Personalfonds aus ldkl. Teil)	2.178.700	2.103.700
-92.000	-93.000	Vorwegabzüge verschiedene Sachkosten (Erstattung Versicherungsprämien sowie Anteil Bistum Telefonseelsorge)	3.755.000	3.740.000
		Sonstige Vorwegabzüge	635.400	624.400
		Sondervermögen gemeindlicher Teil	6.223.000	7.123.000
-88.142.000	-87.343.000	Summe Einzelplan 9:	87.343.000	88.142.000

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Ergebnis- haushalt 2018 Euro	Ergebnis- haushalt 2019 Euro		Ergebnis- haushalt 2019 Euro	Ergebnis- haushalt 2018 Euro
		Zusammenstellung der Einzelpläne des gemeindlichen Teils des Haushaltes		
-88.142.000	-87.343.000	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	87.343.000	88.142.000
-88.142.000	-87.343.000	Summe der Einzelpläne:	87.343.000	88.142.000

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Ergebnis- haushalt 2018 Euro	Ergebnis- haushalt 2019 Euro		Ergebnis- haushalt 2019 Euro	Ergebnis- haushalt 2018 Euro
		Zusammenstellung des Ergebnishaushaltes		
-162.152.000	-161.429.000	landeskirchlicher Teil	161.429.000	162.152.000
-88.142.000	-87.343.000	gemeindlicher Teil	87.343.000	88.142.000
-250.294.000	-248.772.000	Summe landeskirchl. und gemeindl. Teil:	248.772.000	250.294.000

**Investitions- und Finanzierungshaushalt
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Rechnungsjahre 2018 und 2019**

Erträge		Bezeichnung	Aufwendungen	
Inv.-/ Fin.haushalt 2018 Euro	Inv.-/ Fin.haushalt 2019 Euro		Inv.-/ Fin.haushalt 2019 Euro	Inv.-/ Fin.haushalt 2018 Euro
		Investitions- und Finanzierungshaushalt		
-3.000		04 Kirchliche Unterweisung (RPI Gesamtinstitut)		3.000
-24.344	-600	06 Ausbildung für den Pfarrdienst (Ev. Studenseninar Hofgeismar)	600	24.344
-4.490		51 Schulen (Martin-Luther-Schule Schmalkalden)		4.490
-68.872	-14.741	52 Erwachsenenbildung (Ev. Tagungsstätte Hofgeismar und Freizeitheim Brotterode)	14.741	68.872
-279.000	-118.500	76 Verwaltung (Landeskirchenamt)	118.500	279.000
-400.000	-400.000	B Sanierung Vilmarhaus Marburg	400.000	400.000
-800.000	-800.000	B Sanierung Schindelhaus Melancthon-Schule	800.000	800.000
-1.579.706	-1.333.841	Summe:	1.333.841	1.579.706

* * *

**Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchengesetzes über die Fort- und
Weiterbildung der Mitarbeiterschaft in
Gemeinde- und Bildungsarbeit in der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck
Vom 30. November 2017**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchengesetzes über die Fort- und
Weiterbildung der Mitarbeiterschaft in
Gemeinde- und Bildungsarbeit in der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck**

Vom 30. November 2017

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 29. April 2005, KABl. S. 62, wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift wird das Wort „Mitarbeiterschaft“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Mitarbeitenden“ jeweils durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeitende“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kenntnisse und Fähigkeiten“ durch die Wörter „Kompetenzen oder bereitet einen beruflichen Aufstieg vor“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Mitarbeiter“ durch die Wörter „den Beschäftigten“ sowie das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Kenntnisse und Fähigkeiten“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anerkennung von Fortbildungsträgern“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Fortbildungsangebote“ durch das Wort „Fortbildungsmaßnahmen“ ersetzt.
- bb) Folgender neuer Satz wird angefügt:
„Das Landeskirchenamt veröffentlicht regelmäßig eine Übersicht anerkannter Fortbildungsinstitute.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Vorrangig sollen Fortbildungsmaßnahmen von anerkannten Fortbildungsträgern nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 genehmigt werden. Maßnahmen von Fortbildungsinstituten, die nicht landeskirchlich anerkannt sind, können nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 und 3 genehmigt werden. Näheres regelt eine Richtlinie des Landeskirchenamtes.“
- d) Absatz 3 und Absatz 4 entfallen.
5. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 4 Genehmigung von Fortbildungsmaßnahmen
(1) Fortbildungen sind schriftlich beim Anstellungsträger zu beantragen.
(2) Genehmigungsfähig sind Fortbildungsmaßnahmen,
a) die den Kompetenzerwerb für bestehende wie zukünftige handlungsfeldbezogene Aufgaben fördern: dabei sind das individuelle persönliche Kompetenzprofil sowie der Transfer der fachspezifischen Lehrinhalte in den jeweiligen Arbeitskontext zu berücksichtigen,
b) die einen zeitlichen Mindestumfang erfüllen.
(3) Fortbildungsmaßnahmen von Fortbildungsinstituten, die nicht landeskirchlich anerkannt sind, sind darüber hinaus nur genehmigungsfähig, wenn
a) Inhalte und Ziele der Maßnahme und das Leitbild des Trägers dem christlichen Menschenbild nicht widersprechen,
b) die Inhalte nachweislich dem aktuellen Fachdiskurs entsprechen,
c) die Inhalte die gesetzlichen Vorgaben für die jeweiligen Fachinhalte und Zielgruppen berücksichtigen und
d) die Organisationsstruktur der Maßnahme nachvollziehbar dargestellt und die personelle sowie sächliche Ausstattung den Fortbildungsinhalten und den Zielgruppen angemessen ist.
(4) Eine personenbezogene Fortbildungsdokumentation ist vom Anstellungsträger entsprechend einer Richtlinie des Landeskirchenamtes zu führen. Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ist diese dem oder der Beschäftigten in Kopie auszuhändigen.
(5) Pflichtschulungen sowie Dienstkonferenzen und Klausurtagungen gelten nicht als Fortbildungen im Sinne dieses Gesetzes.“
6. In § 5 Absatz 1 wird das Wort „Mitarbeitende“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 21. Dezember 2017

Dr. He in
Bischof

* * *

Richtlinie über die Fortbildung der Beschäftigten in Gemeinde- und Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 29. April 2005 (KABl. S. 62), geändert am 30. November 2017 (KABl. S. 15), die folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie über die Fortbildung der Beschäftigten in Gemeinde- und Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

§ 1 Anwendungsbereich

Die Richtlinie regelt die Genehmigung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen der in § 1 des Kirchengesetzes über die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genannten kirchlichen Beschäftigten.

§ 2 Beantragung

- (1) Für die Beantragung einer Fortbildungsmaßnahme ist der Musterantrag nach Anlage 1 dieser Richtlinie zu verwenden.
- (2) Dem Antrag ist eine detaillierte Beschreibung der Fortbildungsmaßnahme beizufügen.

§ 3 Anrechnung auf Sollpflichttage

- (1) Fortbildungsmaßnahmen, die auf die in Anlage 7 TV-L-AnwBeschl Arbeitsrechtliche Regelung zur Fort- und Weiterbildung gemäß Kirchengesetz über die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterschaft in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck festgelegten Sollpflichttage angerechnet werden, dürfen einen zeitlichen Mindestumfang von acht Unterrichtseinheiten zu je fünfundvierzig Minuten oder sechs Zeitstunden für

einen anrechenbaren Fortbildungstag nicht unterschreiten.

(2) Im Einzelfall können mehrteilige Fortbildungen eines Trägers in einem geringeren zeitlichen Umfang unter der Voraussetzung des inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhangs zu einem Fortbildungstag zusammengefasst werden.

§ 4 Personenbezogene Fortbildungsdokumentation

(1) Der kirchliche Anstellungsträger hat für die Beschäftigten eine personenbezogene Fortbildungsdokumentation zu führen. Sie dient als Nachweis über die Erfüllung des gesetzlichen Mindestumfangs von Fortbildungen sowie der Steuerung der inhaltlichen Qualität in den Aufgabenfeldern und den Berufsbiografien der Beschäftigten. Eine andere Stelle kann mit der Führung beauftragt werden.

(2) Für die Fortbildungsdokumentation ist das Musterformular nach Anlage 2 dieser Richtlinie zu verwenden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Richtlinie wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 15. Dezember 2017 Landeskirchenamt
N a t t
Prälatin

Fortbildungsantrag

Antragsteller / Antragstellerin _____

Dienststelle / Einrichtung _____

Titel der Fortbildungsmaßnahme _____

Fortbildungsträger _____

Termin _____

Zeitumfang _____

Begründung / Anlass

Datum _____

Unterschrift _____

Beschäftigte / Beschäftigter

Vom Anstellungsträger auszufüllen:

Die Fortbildungsmaßnahme

- entspricht den Zielen Kirchengesetzes und erfüllt den erforderlichen Zeitumfang nach § 3 der „Richtlinien über die Fortbildung“
- der Fortbildungsträger ist landeskirchlich anerkannt nach § 3 Abs 1 FWG (Landeskirchliche Liste der anerkannten Fortbildungsinstitute)
- wird bei einem landeskirchlich nicht anerkannten Fortbildungsträger angeboten: Feststellung der Eignung des Fortbildungsträgers nach § 4 Abs. 3 FWG

Genehmigung:

Datum _____

Unterschrift _____

Trägervertreter / -vertreterin

Anlage 2

Allgemeine Angaben

1	Träger	
2	Einrichtung	
3	Art der Einrichtung	
4	Vorname	
5	Nachname	
6	Qualifikation	
7	Unterbrechungszeitraum (in Monaten)	

Mindestumfang der Fortbildungstage bezogen auf Beschäftigungsumfang

8	Beschäftigungsverhältnis	<input type="checkbox"/> Unbefristet		
9	Befristung bis:			
Beschäftigungsumfang				
in den ersten drei Berufsjahren				
10	bis zu 1/4	bis zu 1/2	bis zu 3/4	mehr als 3/4
	2 Tage	5 Tage	7 Tage	10 Tage
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
11 ab vier Berufsjahren (innerhalb v. 3 Jahre)				
	bis zu 1/4	bis zu 1/2	bis zu 3/4	mehr als 3/4
	1 Tag	2 Tage	3 Tage	5 Tage
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

12 Andere Person wählen / Person bearbeiten

Neue Fortbildung erfassen

Neue Fortbildung erfassen (Einzelgenehmigung)

Jahr	Fortbildungsträger	Fortbildungsmaßnahmen	am / vom	bis	Tage	Landesk. Fobi.-Liste	Einzelanmerk.
2012						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Entf
2012						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Entf
2013						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Entf
2014						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Entf
2015						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Entf
2016						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Entf
2016						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Entf

Arbeitsrechtliche Regelungen

Einführung von Zeitwertkonten für Beschäftigte in Diakonie-/ Sozialstationen in verfasst-kirchlicher Trägerschaft (Anlage 19 AVR.KW)

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Regelung:

I.

Die kirchlichen Beschäftigten in Diakonie-/Sozialstationen (Anlage 19 AVR.KW) können gemäß des § 9i AVR.KW künftige Ansprüche auf Arbeitsentgelt (Geldwerte) im Wege einer Ansparvereinbarung in einem Zeitwertkonto gemäß den Regelungen der Anlage 8 des Beschlusses zur Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchli-

chen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck einbringen.

II.

Der Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Absatz 4 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 18. Dezember 2017 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Landeskirchenrätin

* * *

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der 5. Pfarrstelle Marburg-Elisabethkirche gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Elisabethkirche Marburg, Kirchenkreis Marburg, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt zum 15. Dezember 2017 in Kraft.

Kassel, den 15. November 2017

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

* * *

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Wickenrode gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Die Pfarrstelle Wickenrode (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Kirchenkreis Kaufungen, wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Wickenrode wird als Vikariatsgemeinde pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Hessa verbunden.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Kassel, den 9. November 2017

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

* * *

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Arolsen, Helsen und Wetterburg

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 5. Dezember 2017 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Bad Arolsen, Helsen und Wetterburg, Kirchenkreis Twiste-Eisenberg, werden zur

Evangelischen Martin Luther Gemeinde – Bad Arolsen

vereinigt.

Die Evangelische Martin Luther Gemeinde – Bad Arolsen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Arolsen, Helsen und Wetterburg.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Arolsen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Martin Luther Gemeinde - Bad Arolsen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Arolsen	1844	Arolsen	1	191/3	0,1462
Arolsen	1844	Arolsen	1	247	0,1412
Arolsen	1844	Arolsen	1	7/3	0,0895
Arolsen	1844	Arolsen	1	398/1	0,0627
Arolsen	1844	Arolsen	1	183/1	0,1142

2. Aus dem Grundvermögen der „Kirchengemeinde (Küsterstelle) Wetterburg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Martin Luther Gemeinde - Bad Arolsen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wetterburg	435	Wetterburg	8	69	0,1790

3. Aus dem Grundvermögen der „Pfarre zu Wetterburg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Martin Luther Gemeinde - Bad Arolsen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wetterburg	441	Wetterburg	7	67	1,8014

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wetterburg	441	Wetterburg	4	58	0,0800

4. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Wetterburg“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Martin Luther Gemeinde - Bad Arolsen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wetterburg	442	Wetterburg	3	104	0,0312
Wetterburg	442	Wetterburg	14	4/1	0,1927

5. Aus dem Grundvermögen der „Die Kirche in Helsen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Martin Luther Gemeinde - Bad Arolsen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Helsen	1056	Helsen	1	312/1	0,1186
Helsen	1056	Helsen	1	390	0,0098
Helsen	1056	Helsen	13	28	0,5441
Helsen	1056	Helsen	13	61	0,6219

6. Aus dem Grundvermögen der „Die Pfarre in Helsen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Martin Luther Gemeinde - Bad Arolsen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Helsen	947	Helsen	1	55	0,1194
Helsen	947	Helsen	1	346/2	0,0834
Helsen	947	Helsen	13	26	0,2015
Helsen	947	Helsen	14	34	3,5102
Helsen	947	Helsen	15	3	2,1985
Helsen	947	Helsen	15	5	2,1198

7. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle in Helsen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Martin Luther Gemeinde - Bad Arolsen“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Helsen	1042	Helsen	9	147	0,8020
Helsen	1042	Helsen	13	27	0,4979

8. Die im Grundbuchblatt 2131 von Arolsen in Abt. II, lfd. Nr. 212 zugunsten der „Ev. Kirchengemein-

de Bad Arolsen“ eingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Recht zur Begehung für Jedermann); gemäß Bewilligung vom 09.06.2009 eingetragen am 27.08.2009, geht auf die „Evangelische Martin Luther Gemeinde - Bad Arolsen“ über.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Kassel, den 21. Dezember 2017 Landeskirchenamt

L.S.

Dr. O brock

Oberlandeskirchenrat

* * *

Bekanntmachungen

Nachwahl in den Synodalvorstand

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat während ihrer vierten Tagung in Hofgeismar am 29. November 2017

Frau Dr. Isabel Schneider-Wölfinger

ab 1. Dezember 2017 als erste Beisitzerin in den Synodalvorstand gewählt.

Frau Dr. Isabel Schneider-Wölfinger übernimmt die Nachfolge von Dekanin Claudia Brinkmann-Weiß, die ab 1. Dezember 2017 die Leitung des Dezernates Diakonie und Ökumene im Landeskirchenamt übernimmt.

Kassel, den 19. Dezember 2017

Dr. He in
Bischof

* * *

Nachwahl in den Rat der Landeskirche

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat während ihrer vierten Tagung in Hofgeismar am 29. November 2017

Herrn Dr. Michael Schneider

ab 1. Dezember 2017 als Mitglied in den Rat der Landeskirche gewählt.

Herr Dr. Michael Schneider übernimmt die Nachfolge von Frau Dr. Isabel Schneider-Wölfinger, die durch die Nachwahl in den Synodalvorstand ab 1. Dezember 2017 dem Rat der Landeskirche als Mitglied von Amts wegen angehört.

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat ebenfalls während ihrer vierten Tagung in Hofgeismar am 29. November 2017

Herrn Peter Botte

ab 1. Dezember als stellvertretendes Mitglied in den Rat der Landeskirche gewählt.

Herr Peter Botte übernimmt wiederum die Nachfolge von Herrn Dr. Michael Schneider, der dem Rat der Landeskirche vorher als stellvertretendes Mitglied angehörte.

Kassel, den 19. Dezember 2017

Dr. He in
Bischof

* * *

Nachwahl in den Finanzausschuss

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat während ihrer vierten Tagung in Hofgeismar am 29. November 2017

Herrn Günter Ungermann

ab 1. Dezember 2017 als Mitglied in den Finanzausschuss gewählt.

Herr Günter Ungermann übernimmt die Nachfolge von Dekanin Claudia Brinkmann-Weiß, die ab 1. Dezember 2017 die Leitung des Dezernates Diakonie und Ökumene im Landeskirchenamt übernimmt.

Kassel, den 19. Dezember 2017

Dr. He in
Bischof

* * *

Nachberufung in den Rechtsausschuss

Der Rat der Landeskirche hat gemäß Artikel 129 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) als weiteres Mitglied

Kirchenrechtsoberrat
Michael Pauli, Kassel,

in den Rechtsausschuss berufen.

Kassel, den 11. Januar 2018

Dr. He i n
Bischof

* * *

**Neuberufung der Mitglieder des
Vorstandes des Baulastfonds**

Der Rat der Landeskirche hat in seiner Sitzung am 17. November 2017 der Neuberufung der Vorstandsmitglieder des Baulastfonds für die Amtsperiode 2017 bis 2023 zugestimmt.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 12. Dezember 2017 Landeskirchenamt
K o c h
Landeskirchenrat

Neu zu berufende Mitglieder 2017 bis 2023

Vorsitzender Herr Dekan Wilhelm H a m m a n n

Herr Kirchenkreisamtsleiter Volker D i p p e l

Herr Pfarrer Frieder B r a c k (Vorsitzender Finanzausschuss, Synodaler)

Herr Rechtsanwalt Hartmut P a u l (Synodaler)

Mitglieder kraft Amtes

Baudezernent Herr Timo K o c h (qua Amt)

Leiter des Referates J 2 Herr W a g n e r (beratend)

* * *

**Wahl der Vorsitzenden sowie der
stellvertretenden Vorsitzenden der
Arbeitsrechtlichen Kommission
– § 13 Absatz 2
Arbeitsrechtsregelungsgesetz
(ARRG.EKKW) –**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 gemäß § 13 Absatz 2 ARRG.EKKW mit Wirkung vom 14. Januar 2018 für die Dauer eines Jahres

Frau Dr. Anne-Ruth W e l l e r t
zur Vorsitzenden

und

Frau Felicitas B e c k e r - K a s p e r
zur stellvertretenden Vorsitzenden

der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

Kassel, den 20. Dezember 2017 Landeskirchenamt

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

* * *

**Sammlungen für die Diakonie 2018,
Aktion „Brot für die Welt“
und
Aktion „Hoffnung für Osteuropa“**

1. Sammlungen für die Diakonie

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, dass im Jahre 2018 von allen Kirchengemeinden öffentliche Sammlungen für diakonische Zwecke durchgeführt werden. Die Erlöse sind folgenden Aufgabenbereichen der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden Diakonie Hessen genannt) zuzuführen:

1.1 Für Projekte der Diakonie in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Kirchenkreise im Benehmen mit der Diakonie Hessen (bisherige Pfingstsammlung).

Frühjahrssammlung
in Hessen

3. bis 13. März 2018

Frühjahrssammlung
in Thüringen

25. Mai bis 3. Juni 2018

1.2 Für die Einrichtungen der Diakonie Hessen in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Organe der Diakonie Hessen.

Opferwochensammlung
in Hessen

vom 15. bis
25. September 2018

Opferwochensammlung
in Thüringen

vom 16. bis
28. November 2018¹.

2. Aktion „Brot für die Welt“

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 59. Aktion „Brot für die Welt“ (BfdW) als landeskirchliche Sammlung ab dem 3. Dezember 2017 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Im Rahmen der „Aktion Brot für die Welt“ können ebenfalls Haus- und Straßensammlungen durchgeführt werden. Alle eingegangenen Spenden und Kollekten – auch alle privaten Einzelspenden – sind in einer Summe pro Kirchenkreis spätestens bis zum 31. Mai 2018 von den Kirchenkreis- bzw. Stadtkirchenämtern an das Landeskirchenamt in Kassel zu überweisen. Anschließend ist dem Landeskirchenamt schriftlich die Höhe der überwiesenen

nen Gelder mitzuteilen. Die Aktion „Brot für die Welt“ wird von „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.“ in Berlin betreut. Die Weiterleitung an „Brot für die Welt“ in Berlin erfolgt durch das Landeskirchenamt. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

3. Aktion "Hoffnung für Osteuropa"

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 25. Aktion "Hoffnung für Osteuropa" als landeskirchliche Sammlung vom 18. Februar 2018 bis 31. Mai 2018 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Diese Sammlung müssen die Kirchenkreis- bzw. Stadtkirchenämter mit dem Landeskirchenamt bis spätestens 31. Juli 2018 abgerechnet und eingegangene Gelder überwiesen haben. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

4. Erläuterungen

4.1 Im Rahmen der Vereinbarungen der Diakonie Hessen mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege können die Frühjahrssammlung und die Opferwochensammlung im September (Monat der Diakonie) als Haus- und Straßensammlung durchgeführt werden.

In vielen Kirchengemeinden bestehen Schwierigkeiten, Helfer als Sammler für die Haus- und Straßensammlung zu gewinnen. In diesen Fällen sollen andere, den jeweiligen Gemeindeverhältnissen angepasste Sammlungsweisen gewählt werden: z. B. Aufrufe in den Gemeindeblättern, auf vielfältigen Briefen oder in der lokalen Presse. Dabei können Konten angegeben oder Überweisungsträger (Zahlkarten) beigelegt werden. Auch das Verteilen von Spendentüten mit entsprechendem Aufdruck und gezieltes Ansprechen besonderer Gemeindegruppen sowie spezielle, auf die Sammlungsschwerpunkte ausgerichtete Aktionen sind denkbar.

4.2 In 2018 sind zwei Sammlungstermine vorgesehen. Sammlungstermine sind die mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege abgestimmten Sammlungstermine im Frühjahr und im Herbst. Die Kirchengemeinden behalten weiterhin die Möglichkeit, nur eine Sammlung durchzuführen. In diesem Fall soll die Sammlung im Rahmen des Monats der Diakonie mittels besonders vorbereiteter und organisierter Aktionen unter Berücksichtigung des diakonischen Themas des Monats durchgeführt werden. Nach örtlichem Herkommen kann es sich in einigen Kirchengemeinden auch anbieten, abweichend von diesem Grundsatz die Diakoniesammlung in Verbindung mit einem sommerlichen Gemeindefest oder einem Winterbasar durchzu-

führen. Wird nur eine Sammlung in der Kirchengemeinde durchgeführt, so kann entweder jeweils einer der beiden Sammlungszwecke jährlich wechselnd festgelegt oder das Sammlungsergebnis je zur Hälfte für beide Zwecke bestimmt werden.

4.3 Das Verfahren über die Festlegung der Sammlungsprojekte und die Verwendung der Mittel der Frühjahrssammlung für die Diakonie in den Kirchenkreisen regelt die Kreissynode. Der Kreisdiakonieausschuss ist dabei zu beteiligen.

Sammlungsprojekte, die Gegenstand der Frühjahrssammlung werden sollen, sind der Diakonie Hessen frühzeitig zu benennen. Es wird empfohlen, bei der Auswahl der Projekte die Beratung durch die Diakonie Hessen in Anspruch zu nehmen.

Das allgemeine Werbematerial kann von der Diakonie Hessen kostenlos bezogen werden. Besonderes Werbematerial für die auf Kirchenkreisebene ausgewählten Projekte kann bei der Diakonie Hessen gegen Entgelt bestellt werden. Hilfestellungen bei der Gestaltung dieses Materials seitens der Diakonie Hessen sind möglich. Die Verteilung der Mittel ist gebunden an den Sammlungszweck.

4.4 Bei der Opferwochensammlung wird mit Projekten für diakonische Zwecke allgemein gesammelt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Verwaltungsrat der Diakonie Hessen aufgrund der eingehenden Anträge im Laufe des folgenden Jahres.

Für die Opferwochensammlung 2018 wird von der Diakonie Hessen eine Liste der Projekte, die insbesondere mit den Spenden gefördert werden sollen, herausgegeben. Interessierte Kirchenvorstände können einzelne Projekte auswählen, für die sie sammeln.

Es wird empfohlen, dass die Kirchengemeinden sich kirchenkreisweise bei der Auswahl der Projekte absprechen. Nähere Regelungen trifft das Landeskirchenamt in Abstimmung mit der Diakonie Hessen.

Kassel, den 19. Januar 2018

Dr. Knöppel
Vizepräsident

1

Datum geändert durch Beschluss des Rates der Landeskirche in seiner Tagung am 15. Januar 2018 nach Übersendung der Genehmigung durch Freistaat Thüringen an Diakonie Hessen vom 28. November 2017

* * *

Auflösung des Zweckverbandes Jugend- und Freizeithaus Bieber

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Gelnhausen, Hannau und Schlüchtern haben durch übereinstimmende Beschlüsse die Auflösung des Zweckverbandes Jugend- und Freizeithaus Bieber mit Ablauf des 31. Dezember 2017 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Zweckverbandes bekannt gemacht.

Durch die Auflösung des Zweckverbandes ergeben sich folgende Änderungen im Grundvermögen:

1. Aus dem Grundvermögen des „Zweckverband des evangelischen Jugendheims Bieber -Körperschaft des öffentlichen Rechts- in Biebergemünd-Bieber“ geht nachfolgend aufgeführtes Grundstück auf die „Evangelische Pfarrei Biebergemünd-Bieber“ (Grundbuch von Bieber Blatt 2195) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bieber	1850	Bieber	1	53	0,3230

2. Das Erbbaurecht des „Zweckverband des evangelischen Jugendheims Bieber, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Biebergemünd“, geführt im Erbbaugrundbuch Blatt 2298, Gemarkung Bieber, Flur 1, Flurstück 30, geht auf die im Grundbuch von Bieber Blatt 2195 eingetragene Grundstückseigentümerin „Evangelische Pfarrei Biebergemünd-Bieber“ über. Laut Eintragung im Erbbaugrundbuch war die Grundstückseigentümerin im geschlossenen Grundbuch von Bieber Blatt 647 als „evangelische Pfarrei in Bieber“ bezeichnet worden.

Kassel, den 16. Januar 2018 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zweckverband Jugend- und Freizeithaus Bieber

Das Dienstsiegel des Zweckverbandes Jugend- und Freizeithaus Bieber ist aufgrund der Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 16. Januar 2018 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Burghasungen, Evangelische Kirchengemeinde Ehlen

Die Dienstsiegel der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Burghasungen und Ehlen wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Burghasungen-Ehlen außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 16. Januar 2018 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

* * *

Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2018

Aufgrund des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, dessen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, hat die Bundesregierung am 7. Dezember 2017 mit Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und anderer Verordnungen (BGBl. I S. 3906) neue Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2018 beschlossen.

Gemäß Artikel 5 der vorgenannten Verordnung treten die Änderungen mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel 2 und 5 der Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und anderer Verordnungen wird nachstehend veröffentlicht.

Des Weiteren ist die Tabelle mit den für 2018 maßgeblichen Sachbezugswerten beigegefügt.

Kassel, den 5. Januar 2018 Landeskirchenamt
Dr. W e l l e r t
Landeskirchenrätin

**Verordnung
zur Änderung der
Sozialversicherungsentgeltverordnung
vom 7.12.2017**

**Artikel 1
Änderung der**

Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „241“ durch die Angabe „246“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „51“ durch die Angabe „52“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 2 und 3 wird die Angabe „95“ jeweils durch die Angabe „97“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „223“ durch die Angabe „226“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „3,92“ durch die Angabe „3,97“ und die Angabe „3,20“ durch die Angabe „3,24“ ersetzt.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Die Artikel 2 und 3 treten am 25. Mai 2018 in Kraft

Sachbezugswerte 2018 freie Verpflegung

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insgesamt
		EUR	EUR	EUR	EUR
volljährige Arbeitnehmer	mtl.	52,00	97,00	97,00	246,00
	ktgl.	1,73	3,23	3,23	8,20
Jugendliche und Auszubildende	mtl.	52,00	97,00	97,00	246,00
	ktgl.	1,73	3,23	3,23	8,20
volljährige Familienangehörige	mtl.	52,00	97,00	97,00	246,00
	ktgl.	1,73	3,23	3,23	8,20
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl.	41,60	77,60	77,60	196,80
	ktgl.	1,38	2,58	2,58	6,56
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	mtl.	20,80	38,80	38,80	98,40
	ktgl.	0,69	1,29	1,29	3,28
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	mtl.	15,60	29,10	29,10	73,80
	ktgl.	0,52	0,97	0,97	2,46

Sachbezugswerte 2018 freie Unterkunft

Sachverhalt			Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
Unterkunft belegt mit			EUR	EUR
A	1 Beschäftigtem	mtl.	226,00	192,10
		ktgl.	7,53	6,40
	2 Beschäftigten	mtl.	135,60	101,70
		ktgl.	4,52	3,39
	3 Beschäftigten	mtl.	113,00	79,10
		ktgl.	3,77	2,64
	mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	90,40	56,50
		ktgl.	3,01	1,88
B	1 Beschäftigtem	mtl.	192,10	158,20
		ktgl.	6,40	5,27
	2 Beschäftigten	mtl.	101,70	67,80
		ktgl.	3,39	2,26
	3 Beschäftigten	mtl.	79,10	45,20
		ktgl.	2,64	1,51
	mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	56,50	22,60
		ktgl.	1,88	0,75

A = Volljährige Arbeitnehmer

B = Jugendliche und Auszubildende

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

2. Pfarrstelle Gemünden-Bunstruth, Kirchenkreis Eder
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Kassel-Wilhelmshöhe, Stadtkirchenkreis Kassel

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

2. Pfarrstelle Schlüchtern, Kirchenkreis Schlüchtern

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Pfarrstelle Viermünden, Kirchenkreis Eder
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

Pfarrstelle Röhrenfurth, Kirchenkreis Melsungen
(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter <https://www.ekkw.de/stellen/pfarrstellen.html>.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 28. Februar 2018** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

* * *

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.